

# Pflegesatzkommission nach § 86 SGB XI im Freistaat Thüringen

Geschäftsstelle der Pflegesatzkommission, AOK PLUS, Über dem Kegeltor 1, 99425 Weimar

An die Mitglieder

der Pflegesatzkommission nach § 86 SGB XI

## **Verfahren zur Finanzierung der Ausbildung in der stationären Altenpflege im Ausbildungsjahr ab dem 01.01.2019 (teilstationär und vollstationär)**

### ***Sachverhalt***

Aktuell wird der Ausbildungszuschlag in einer personenbezogenen Kalkulation für jede Pflegeeinrichtung zum 1.11. eines Jahres neu berechnet. Hinzu kommt, dass bei jeder Änderung der Stellenbesetzung eine Anpassung der Kalkulation erfolgen muss. Dies wiederum hat jedes Mal auch eine Preisänderung gegenüber dem Pflegebedürftigen zur Folge. Die sich ständig (ca. 2 x pro Einrichtung und Jahr) ändernden Preise verunsichern die Pflegebedürftigen und erzeugen immer wieder aufs Neue die gleiche Grundsatzdiskussion über die Sinnhaftigkeit der Umlage der Ausbildungskosten in die Entgelte. Die Einrichtungen und Träger erklären dann geduldig wieder die eindeutige Regelung des § 82 a SGB XI. Außerdem führt dieses Verfahren bei den Einrichtungen und den Kostenträgern zu einem hohen Verwaltungsaufwand (Anträge, Vorlage von Ausbildungsverträgen, Vereinbarungen des Ausbildungszuschlages, lange Unterschriftenverfahren, offene Posten durch verspätete Zahlungen).

### **Umsetzung ab 01.01.2019:**

Die Neuberechnung des Ausbildungszuschlages nach dem bisherigen Verfahren erfolgt letztmals zum 01.12.2018. Diese Beträge gelten dann solange weiter fort, bis die Einrichtungen mit den Kostenträgern neue Preise für die allgemeinen Pflegeleistungen vereinbart. Im Rahmen dieser Verhandlung wird dann auch die Stellenbesetzung der Azubis überprüft, und prospektiv eine Einigung über die zukünftige Stellenanzahl und die Ausbildungskosten erzielt. Die Preise ändern sich statt bisher mehrfach dreimal nur noch in der Regel maximal einmal jährlich. Eine ständige Thematisierung der Ausbildungskosten wird so vermieden. Im Ergebnis werden die Laufzeit der Vereinbarung des Ausbildungszuschlages und die Laufzeit der Pflegesatzvereinbarung angeglichen.

Die bisher gültigen Kalkulationsgrundlagen (Ausbildungsjahr gilt) und die Vereinbarung mit dem auch bisher angewandten Formular behalten ihre Gültigkeit.

Mit Umsetzung des Pflegeberufgesetzes ist dieser Beschluss aufgehoben. Bestehende Vereinbarungen zur Ausbildungsvergütung verlieren ihre Gültigkeit und werden mit Inkrafttreten des Pflegeberufgesetzes übergeleitet.

## **Sonderfälle:**

Diese Regelung gilt nicht für Einrichtungen, welche die Ausbildung nach dem 1.11.2018 vollständig beenden. In diesen Fällen entfällt der Ausbildungszuschlag ersatzlos mit der Beendigung des letzten Ausbildungsverhältnisses. Die Finanzierung endet dabei 2 Monate nach dem jeweiligen Ausbildungsende. Diese Einrichtungen sind verpflichtet, eine solche Änderung den Pflegekassen unverzüglich anzuzeigen.

Sollten Einrichtungen die zum 1.11.2018 vereinbarten Stellen dauerhaft teilweise nicht besetzen können (z.B. durch Ausbildungsabbruch eines Azubis ohne zeitnahe Neubesetzung der Stelle) oder werden zusätzliche Azubis eingestellt, ist das ebenfalls den Pflegekassen anzuzeigen. Der Verhandler der Kostenträger legt diese Anzeige als Vermerk für eine Verrechnung in der nächsten Pflegesatzverhandlung ab. Dies führt dann jedoch **nicht** wie bisher zu einer sofortigen Preisänderung, sondern wird im Budget des nächsten Vereinbarungszeitraums gegengerechnet. Ein solches Verfahren wurde bereits im Ausbildungsjahr 2016/2017 erfolgreich umgesetzt.

Die Regelung gilt auch, wenn eine Einrichtung nach dem 01.01.2019 bestehende pauschale Verfahren zur Entgeltsteigerung beantragt. Auch hier ist dann das Formular zum Ausbildungszuschlag mit einzureichen.

Nach Ablauf des vereinbarten Pflegesatzzeitraumen besteht gemäß § 85 SGB XI die Möglichkeit zur Aufforderung zur Verhandlung der Ausbildungskosten durch die Kostenträger oder durch den Träger der Pflegeeinrichtung.

## **Beschluss 02/2018**

**Die Teilnehmer der PSK stimmen der Verfahrensweise (Lösungsvorschlag einschl. Sonderfälle) zu.**

**Eine mögliche Korrekturberechnung des Ausbildungszuschlages nach dem bisherigen Verfahren erfolgt letztmals zum 01.12.2018. Ab 01.01.2019 wird das oben beschriebene Verfahren zur Finanzierung der Ausbildung in der stationären Altenpflege für die für die vollstationären und teilstationären Einrichtungen in Thüringen umgesetzt.**

**Die Berechnungsmuster für die vollstationäre und teilstationäre Berechnung der Ausbildungsvergütung ab 2019 werden angepasst und im AOK Gesundheitspartnerportal unter folgendem Link hinterlegt:**

<https://www.aok-gesundheitspartner.de/thr/pflege/stationaer/vollstationaer/index.html>

<https://www.aok-gesundheitspartner.de/thr/pflege/stationaer/teilstationaer/index.html>

Die Information an die Leistungserbringer erfolgt über deren Verbände. Verbandsungebundene Pflegeeinrichtungen erhalten die Information über die Pflegekassen.



gez. Jana Marquardt – Fuchs  
**Geschäftsstelle der Pflegesatzkommission  
im Freistaat Thüringen**